

Informationen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz

Liebe SchülerInnen, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

wir möchten Sie gerne über den Nachteilsausgleich und Notenschutz bei vorliegender dauernder Beeinträchtigung oder Lese-Rechtschreib-Störung nach der Schulordnung (BaySchO) informieren.

Auch an Berufsschulen wird ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Lese-Rechtschreib-Störung (früher Legasthenie) oder bei einer dauerhaften Beeinträchtigung wie zum Beispiel einer motorischen Störung gewährt.

Folgende Punkte können beantragt werden:

- 1) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
- 2) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, oder werden Noten abweichend gebildet, so handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)

Notenschutz kann unter anderem bei Lese-Rechtschreib-Störung, isolierter Rechtschreib-Störung, Hör-und Sehschädigung, Autismus oder körperlich-motorischer Beeinträchtigung gewährt werden. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

Verfahren

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. eines Notenschutzes setzt stets einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler voraus. Diesem Antrag sind Nachweise über Art, Umfang und ggf. Dauer der Beeinträchtigung, z. B. durch ein fachärztliches Gutachten bzw. eine schulpsychologische Stellungnahme, beizufügen. Für Lese-Rechtschreib-Störung wird der Antrag in der Schule entschieden. Sie erhalten einen Bescheid von der Schulleitung. Für alle anderen Fälle wird der Antrag durch die Regierung von Oberfranken entschieden. Sie erhalten einen Bescheid von der Regierung. **In allen Fällen können Sie den Antrag über die Schulberatung der Staatlichen Berufsschule II stellen. Dort werden Sie über mögliche Maßnahmen beraten und erhalten das passende Antragsformular.**

Lese-Rechtschreib-Störung	Frau Heuser, Schulpsychologin Tel.: 0951/30287-314 schulpsychologie@bs3-bamberg.de
Dauerhafte Beeinträchtigung	Frau Selzam, Beratungslehrerin Tel.:0951/30286-260 selzam@berufsschule2-bamberg.de

Sonstiges

Wurde der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz an unserer Schule bereits gewährt, so behält diese Genehmigung auch ohne einen weiteren Antrag ihre Gültigkeit für die Schulzeit bzw. die Dauer der Befristung durch die Regierung von Oberfranken. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn jedes Schuljahres zu erklären.